

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
14.09.2022

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|----------------------------|----------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.10.2022 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 03.11.2022 | Entscheidung |

Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Teileinrichtung "Parken" der Anlage "Hinterstraße"

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der Satzung über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Teileinrichtung „Parken“ der Anlage „Hinterstraße“ als Sondersatzung.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 27.09.2018 (Vorlage 193/2018) wurde die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf einer Satzung über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Teileinrichtung „Parken“ der Anlage „Hinterstraße“ als Sondersatzung zu erarbeiten.

Die Arbeiten sind mittlerweile durchgeführt. Die Abnahme der Bauleistung ist erfolgt. Die sachliche Beitragspflicht ist demnach eingetreten. Die Beitragspflichten entstehen nach der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden gültigen Beitragssatzung; dies ist somit die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.07.2020. Der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung „Parken“ beträgt bei einer Haupterschließungsstraße 80 v. H.

Die Verwaltung hat deshalb den Erlass einer Sondersatzung dergestalt erarbeitet, dass der Anliegeranteil von 80 v. H. um 30 v. H. auf 50 v. H. reduziert wird und sich somit der Gemeindeanteil von 20 v. H. um 30 v. H. auf 50 v. H. erhöht.

Die Reduzierung des Anteils der Beitragspflichtigen um 30 v. H. ist bereits in der Sitzung vom 27.09.2018 ausreichend begründet worden. Auf die Erörterung in der Vorlage 193/2018 wird verwiesen.

Anlagen:

Entwurf der Sondersatzung